

Bundesgesetz

betreffend

die Anlage eidgenössischer Staatsgelder.

(Vom 16. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
8. Christmonat 1875,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössischen Kapitalien und Staatsgelder, sowie die Spezialfonds sollen zinstragend angelegt werden.

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen, sowie mindestens eine Million Franken in Baar zur Dekung der ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes sollen jedoch stets in der Kasse vorhanden sein.

Art. 2. Die Anlage geschieht auf folgende Arten:

- a. gegen hypothekarische Sicherheit an Privaten, Korporationen oder Gemeinden, jedoch nur in solchen Kantonen, deren Gesetzgebung vollständige Sicherheit und leichte Realisirbarkeit der Hypothek gewährt;

- b. gegen faustpfändliche Sicherheit an Hypothekar-Titeln oder Staatsobligationen (Litt. a und c);
- c. in Obligationen, welche von Kantonen oder von der Eidgenossenschaft ausgegeben oder garantirt sind;
- d. in Depositen bei den Staatskassen der Kantone und bei schweizerischen Banken, deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantie darbieten; und
- e. in Wechseln auf schweizerische Bankplätze mit höchstens vier Monaten Verfallzeit und mit wenigstens zwei bekannten, soliden Unterschriften versehen.

Die zweite Unterschrift kann durch Bestellung eines Faustpfandes (Litt. b) ersetzt werden.

Art. 3. Die Anlagen für die Spezialfonds sollen ausschließlich entweder in Hypothekar-Titeln oder in Staatsobligationen (Art. 2, Litt. a und c) bestehen und bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Bei Anlagen auf Hypothek (Art. 2, Litt. a) sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Das Darleihen muß durch die Hypothek nach amtlicher oder fachmännischer Schätzung annähernd doppelt gedeckt sein.
- b. Das Grundpfand darf in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Complex landwirthschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist.
- c. Alle Gebäude müssen in einer den Kreditoren hinreichende Garantie anbietenden Brandassekuranzanstalt versichert sein.
- d. Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil des Unterpfandes bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen.

- e. Die Schuldverträge sollen genau nach den in dem betreffenden Kanton geltenden gesetzlichen Formen ausgefertigt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Hypothekar-Schuldtitel, welche als Faustpfand angeboten werden.

Art. 6. Die Anlage und Deposition von Staatsgeldern, der Ankauf von Staatsobligationen und Wechseln geschieht durch das Finanzdepartement.

Der jeweilige Bestand des Wechselportefeuille soll in der Regel fünfhunderttausend Franken nicht übersteigen.

Art. 7. Der Bundesrath bezeichnet zu Anfang jedes Jahres diejenigen Staatskassen und Bankinstitute, bei welchen das Finanzdepartement nach Art. 2, Litt. d, Staatsgelder vorübergehend zinstragend anlegen, sowie die Höchstbeträge, in welchen solches gegenüber den einzelnen Staatskassen und Banken geschehen kann.

Eine solche Anlage darf die Summe von fünfhunderttausend Franken nicht übersteigen, und es ist Vorsorge zu treffen, daß gegen zehntägige Kündigung wöchentlich wenigstens fünfzigtausend Franken zurückbezogen werden können.

Art. 8. Das Finanzdepartement wird dem Bundesrathe über die gemachten Anlagen und Ankäufe von Werthpapieren sowie über den daherigen Stand im Allgemeinen monatlich Bericht erstatten.

Außerdem hat der Bundesrath alljährlich zu untersuchen, ob die gemachten Geldanlagen fortwährend die durch dieses Gesez vorgesehene Sicherheit genießen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesez, zu welchem der Bundesrath eine Vollziehungsverordnung erlassen kann, wird dasjenige vom 23. Christmonat 1851 über Darleihen aus den eidg. Fonds (A. S. III, 6) aufgehoben.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 13. März 1877.

Der Präsident: **Nagel.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. März 1877.

Der Präsident: **Aeppli.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 23. März 1877.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 21. April 1877.

Ablauf der Einspruchsfrist: 20. Juli 1877.



Bundesgesetz betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder. (Vom 16. März 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1877
Date	
Data	
Seite	369-372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 525

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.